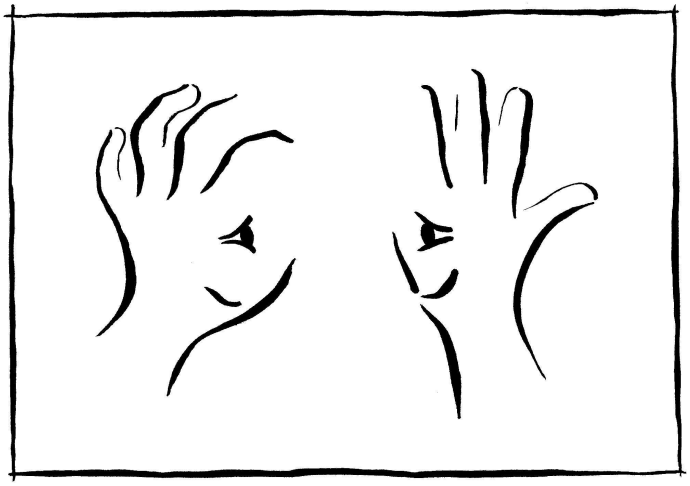

Hand zu Hand

Satzung

§1 Name. Sitz. Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Hand zu Hand"

2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

3. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der §§ 51ff. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Gesellschaftszweck ist die Unterstützung, Förderung und Integration von Menschen mit Hörschädigungen, speziell Gehörloser, stark Schwerhöriger, Ertaubter sowie aller weiteren Hörgeschädigten und deren Umfeld.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung der Kommunikation und soziale Integration
- Förderung der Emanzipation der Menschen mit Hörschädigungen
- Allgemeine Informationsveranstaltung zum Thema Hörschädigung/Gehörlosigkeit
- Unterstützung von Selbsthilfe
- Angehörigenarbeit
- Errichtung einer Begegnungs - / Beratungsstelle
- Zusammenarbeit mit entsprechenden Lehr - und Forschungseinrichtungen

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die die Ziele und Grundsätze des Vereins unterstützt.

2. Der Aufnahmeantrag an den Verein ist schriftlich zu stellen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

4. Dem Verein gehören an aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

6. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

7. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere, grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Ein begründeter Antrag kann von jedem Mitglied an den Vorstand gestellt werden. Der Vorstand stellt dem Mitglied diesen Antrag umgehend zu, mit der Aufforderung innerhalb einer bestimmten Frist – jedoch nicht weniger als zwei Monaten – dazu Stellung zu nehmen. Der Vorstand kann alle ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zur Aufklärung des Falls treffen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes, die dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder Empfangsbekenntnis bekannt gemacht wird, steht den streitenden Parteien innerhalb von zwei Monaten Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung, die endgültig ist, ruht die Mitgliedschaft.

8. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt das Mitglied selbst. Der Vorstand entscheidet über die Mindesthöhe der Beiträge. Auf Antrag kann der Vorstand in sozialen Härtefällen befristet niedrigere Beiträge bewilligen. Die Beiträge sind monatlich im voraus zu entrichten.

9. Mitglieder, die mit der Zahlung drei Monate im Rückstand sind, werden gemahnt.

10. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit sechs Beiträgen in Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind die: - Mitgliederversammlung - der Vorstand.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind diese zwei Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Mitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Wiederwahl der

Vorstandsmitglieder ist möglich. Die beiden Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung in besonderen Wahlgängen bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann eineN GeschäftsführerIn berufen. Diese ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

5. Der Vorstand gibt auf der Jahreshauptversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit und einen Kassenbericht. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedsbeiträge.

6. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens ein Mal statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

8. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich nieder zu legen und von beiden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird im Bedarfsfall, mindestens jedoch einmal jährlich, vom Vorstand mit 14-tägiger Frist, schriftlich einberufen. Der Einladung liegt die Tagesordnung bei.

2. Sie wird vom Vorstand geleitet.

3. Auf Antrag von einem Drittel der aktiven Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen.

4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes hat der Vorstand binnen 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

5. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

5. Jede Satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksichtig auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme und Beratung der vom Vorstand vorgelegten Geschäfts- und Kassenberichte
- Entlastung des Vorstand
- Änderung der Satzung

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. In der Mitgliederversammlung können weitere Initiativ-Anträge gestellt werden, wenn diese von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt werden. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt eine Tagesordnung.

§8 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine ¾ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliedsversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zu Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gericht, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und dem Vorstand zu unterzeichnen.

§10 Auflösung des Vereins und Vermögungsbildung

1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine ¾ Mehrheit der aktiven Mitglieder erforderlich.

2. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4

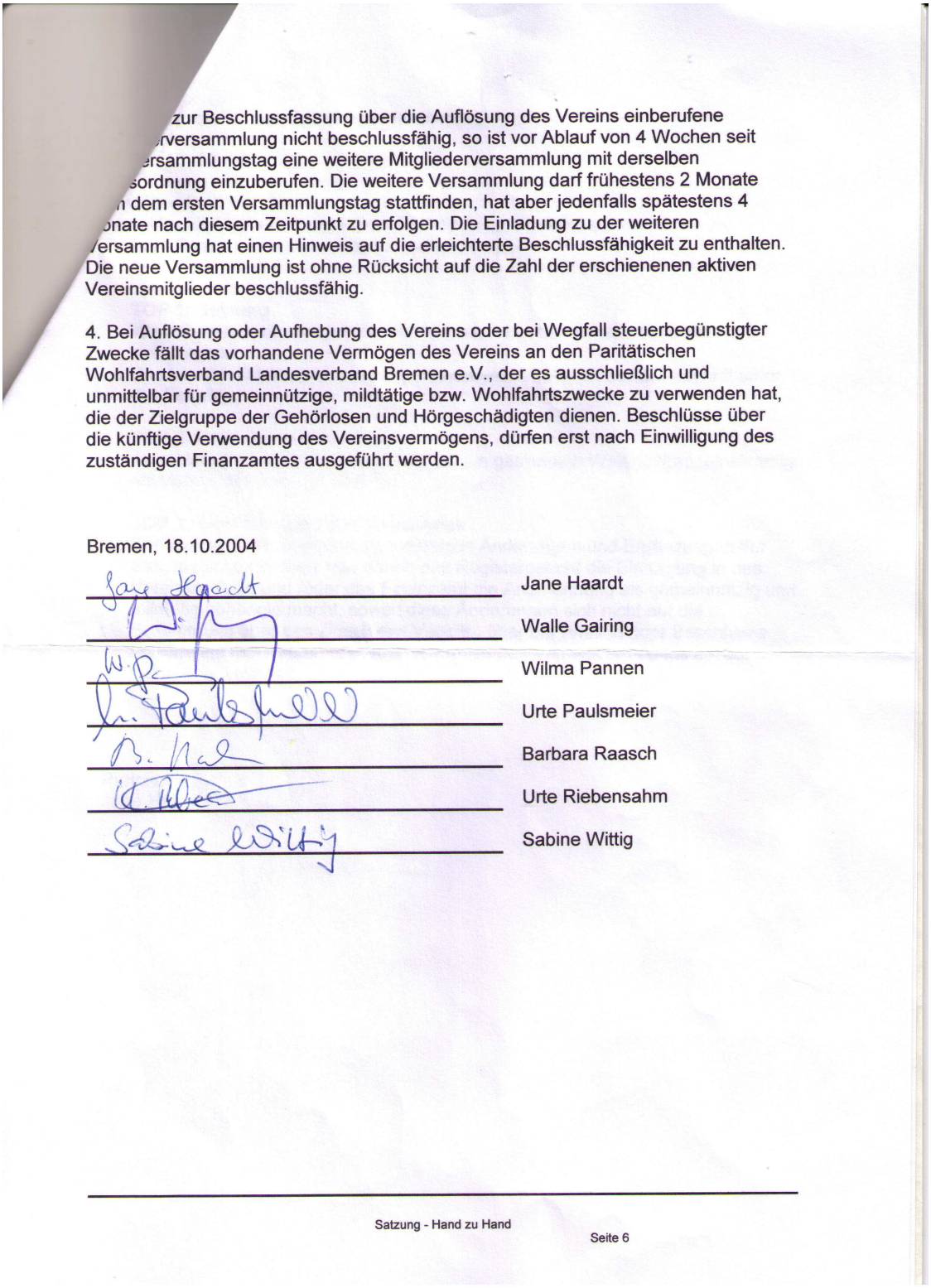

zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene
rversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit
ersammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben
sordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate
n dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4
onate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einladung zu der weiteren
ersammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen aktiven
Vereinsmitglieder beschlussfähig.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Bremen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige bzw. Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat, die der Zielgruppe der Gehörlosen und Hörgeschädigten dienen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Bremen, 18.10.2004

Jane Haardt

Walle Gairing

Wilma Pannen

Urte Paulsmeier

Barbara Raasch

Urte Riebensahm

Sabine Wittig

Satzung - Hand zu Hand

Seite 6

und dieses Dokument wurde von der Stadt Bremen angehängt:

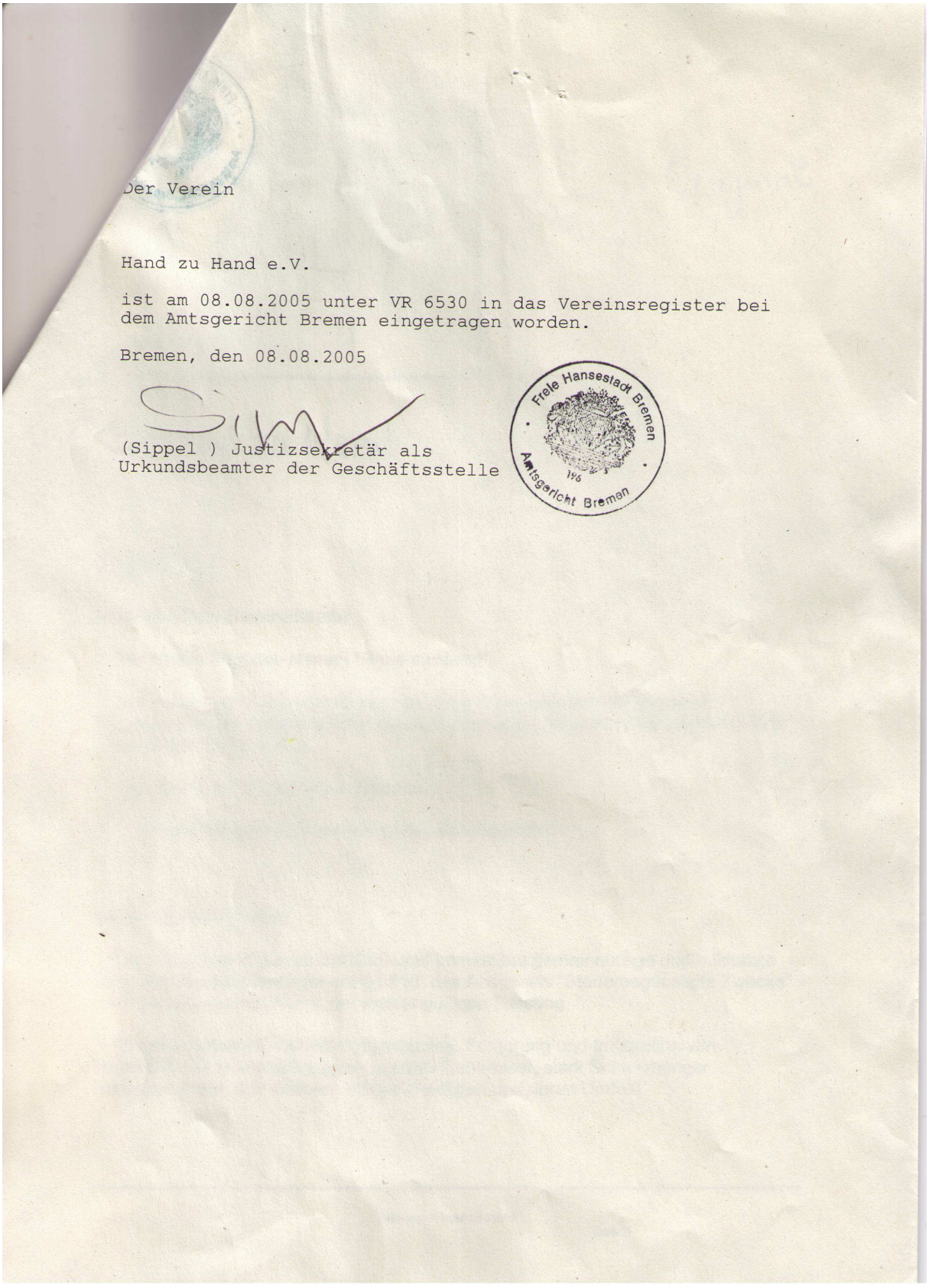

Der Verein

Hand zu Hand e.V.

ist am 08.08.2005 unter VR 6530 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bremen eingetragen worden.

Bremen, den 08.08.2005

(Sippel) Justizsekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Freie Hansestadt Bremen
Amtsgericht Bremen